

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/357
nicht öffentlich

Federführung	Fachbereich 4	Datum:	01.12.2023
Bearbeiter:	Ilona Gosepath	AZ:	
Verfasser:	Jan Alberts		

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss Rat		

Gegenstand der Vorlage

Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gem. § 81 Abs. 3 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeamtsrat Oliver Janssen wird gem. § 81 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ab dem 11.12.2023 mit der allgemeinen Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beauftragt.

Sachverhalt:

Gem. § 81 Abs. 3 NKomVG bestellt der Rat eine allgemeine Vertreterin / einen allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, wobei das Vorschlagsrecht der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 81 Abs. 3 Satz 2 NKomVG zu beachten ist.

Die allgemeine Stellvertretung umfasst grundsätzlich alle Aufgaben und Befugnisse der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (z.B. Unterzeichnung von Satzungen gem. § 11 Abs. 1 NKomVG, die Abgabe von Erklärungen, durch welche die Kommune gem. § 86 Abs. 2 NKomVG verpflichtet werden soll, oder auch das Einspruchsrecht gegen rechtswidrige Beschlüsse der Vertretung) mit Ausnahme der mitgliedschaftlichen Rechte der Bürgermeisterin im Rat und im Verwaltungsausschuss (§ 81 Abs. 4 NKomVG) sowie den in § 81 Abs. 2 NKomVG abschließend genannten Fällen der ehrenamtlichen Vertretung durch die stellvertretenden Bürgermeister.

Dem Bereich der allgemeinen Vertretung im Rahmen der Verwaltungsleitung, die nicht nur eine Abwesenheitsvertretung ist, kommt eine wesentliche Bedeutung zu, weil sie die Bürgermeisterin / den Bürgermeister in besonderer Weise bei der Führung der Verwaltung und der Koordination sowie der Optimierung von Verwaltungsabläufen unterstützen soll. Hierbei unterliegt die allgemeine Vertretung in vollem Umfang dem Weisungsrecht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Derzeit ist die Stelle des allgemeinen Vertreters vakant und kann daher mit sofortiger Wirkung neu besetzt werden.

Die Bürgermeisterin schlägt dem Rat vor, Herrn Gemeindeamtsrat Oliver Janssen bis auf Weiteres mit der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gem. § 81 Abs. 3 NKomVG zu beauftragen. Herr Janssen erfüllt die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen im Sinne des § 107 Abs. 1 S. 3 NKomVG, da er die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fach-richtung Allgemeine Dienste (ehem. gehobener Dienst) erworben hat.

Die Beteiligung des Personalrates wie auch der Gleichstellungsbeauftragten ist nicht erforderlich.

Kosten/Folgekosten: